

## **MERKBLATT für Schuldner im Restschuldbefreiungsverfahren (RSB-Verfahren)**

über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten im Insolvenzverfahren gemäß §§ 97, 98 InsO sowie die Obliegenheiten im Restschuldbefreiungsverfahren gemäß §§ 295, 296 InsO

### **§ 97 InsO Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Schuldners**

(1) Der Schuldner ist verpflichtet, dem Insolvenzgericht, dem Insolvenzverwalter, dem Gläubigerausschuss und auf Anordnung des Gerichts der Gläubigerversammlung über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse Auskunft zu geben. Er hat auch Tatsachen zu offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen. Jedoch darf eine Auskunft, die der Schuldner gemäß seiner Verpflichtung nach Satz 1 erteilt, in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Schuldner oder einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen des Schuldners nur mit Zustimmung des Schuldners verwendet werden.

(2) Der Schuldner hat den Verwalter bei der Erfüllung von dessen Aufgaben zu unterstützen.

(3) Der Schuldner ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Gerichts jederzeit zur Verfügung zu stellen, um seine Auskunfts- und Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Er hat alle Handlungen zu unterlassen, die der Erfüllung dieser Pflichten zuwiderlaufen.

### **§ 98 InsO Durchsetzung der Pflichten des Schuldners**

(1) Wenn es zur Herbeiführung wahrheitsgemäßer Aussagen erforderlich erscheint, ordnet das Insolvenzgericht an, dass der Schuldner zu Protokoll an Eides Statt versichert, er habe die von ihm verlangte Auskunft nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig erteilt. Die §§ 478 bis 480, 483 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(2) Das Gericht kann den Schuldner zwangsweise vorführen und nach Anhörung in Haft nehmen lassen,

1. wenn der Schuldner eine Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung oder die Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben des Insolvenzverwalters verweigert;
2. wenn der Schuldner sich der Erfüllung seiner Auskunfts- und Mitwirkungspflichten entziehen will, insbesondere Anstalten zur Flucht trifft, oder
3. wenn dies zur Vermeidung von Handlungen des Schuldners, die der Erfüllung seiner Auskunfts- und Mitwirkungspflichten zuwiderlaufen, insbesondere zur Sicherung der Insolvenzmasse, erforderlich ist.

(3) Für die Anordnung von Haft gelten die §§ 904 bis 906, 909, 910 und 913 der Zivilprozessordnung entsprechend. Der Haftbefehl ist von Amts wegen aufzuheben, sobald die Voraussetzungen für die Anordnung von Haft nicht mehr vorliegen. Gegen die Anordnung der Haft und gegen die Abweisung eines Antrags auf Aufhebung des Haftbefehls wegen Wegfalls seiner Voraussetzungen findet die sofortige Beschwerde statt.

### **§ 290 InsO Versagung der Restschuldbefreiung**

(1) Die Restschuldbefreiung **ist durch Beschluss zu versagen**, wenn dies von einem Insolvenzgläubiger, der seine Forderung angemeldet hat, beantragt worden ist und wenn

1. der Schuldner in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c des StGB rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist,

2. der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,
3. (aufgehoben)
4. der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, dass er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat,
5. der Schuldner Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat,
6. der Schuldner in der nach § 287 Abs. 1 Satz 3 vorzulegenden Erklärung und in den nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 vorzulegenden Verzeichnissen seines Vermögens und seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat,
7. der Schuldner seine **Erwerbsobliegenheit** nach § 287b verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft; § 296 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag des Gläubigers kann bis zum Schlusstermin oder bis zur Entscheidung nach § 211 Abs. 1 schriftlich gestellt werden; er ist nur zulässig, wenn ein Versagungsgrund glaubhaft gemacht wird. Die Entscheidung über den Versagungsantrag erfolgt nach dem gem. Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt.

(3) Gegen den Beschluss steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger, der die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt hat, die sofortige Beschwerde zu. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 295 InsO Obliegenheiten des Schuldners**

(1) Dem Schuldner obliegt es, **in dem Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist**

1. eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen;
2. Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herauszugeben;
3. jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzuzeigen, keine von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge und kein von Nummer 2 erfasstes Vermögen zu verheimlichen und dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen;
4. Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder zu leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen.

(2) Soweit der Schuldner eine selbständige Tätigkeit ausübt, obliegt es ihm, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre.

### **§ 296 InsO Verstoß gegen Obliegenheiten**

(1) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn der Schuldner **in dem Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist** eine seiner Obliegenheiten verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft. Der Antrag kann nur binnen eines Jahres nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Obliegenheitsverletzung dem Gläubiger bekanntgeworden ist. Er ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 glaubhaft gemacht werden.

(2) Vor der Entscheidung über den Antrag sind der Treuhänder, der Schuldner und die Insolvenzgläubiger zu hören. Der Schuldner hat über die Erfüllung seiner Obliegenheiten Auskunft zu erteilen und, wenn es der Gläubiger beantragt, die Richtigkeit dieser Auskunft an Eides Statt zu versichern. Gibt er die Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung ohne hinreichende Entschuldigung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist ab oder erscheint er trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne hinreichende Entschuldigung nicht zu einem Termin, den das Gericht für die Erteilung der Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung anberaumt hat, so ist die Restschuldbefreiung zu versagen.

(3) Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Die Versagung der Restschuldbefreiung ist öffentlich bekanntzumachen.

### **§ 300 Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens**

Grundsätzlich dauert das Restschuldbefreiungsverfahren **6 Jahre** ab dem Tag der Insolvenzeröffnung.

Meldet im Insolvenzverfahren kein Gläubiger Forderungen an, so kann die Restschuldbefreiung **schon am Ende des Insolvenzverfahrens** erteilt werden. Das setzt voraus, dass der Schuldner die Verfahrenskosten bezahlt und einen Antrag bei Gericht stellt (§ 300 Abs. 1 Nr. 1 InsO).

Die Restschuldbefreiung kann nach **3 Jahren** – gerechnet ab Insolvenzeröffnung – erteilt werden, wenn der Schuldner bei Gericht einen Antrag stellt und dem Insolvenzverwalter oder Treuhänder innerhalb dieses Zeitraums ein Betrag zugeflossen ist, der eine Befriedigung der Forderungen der Insolvenzgläubiger in Höhe von mindestens 35 % ermöglicht (§ 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 InsO). Bei der 35 % - Befriedigung ist zu beachten, dass vorab die Insolvenzverwaltervergütung bzw. Treuhändervergütung für das Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiungsverfahren gedeckt sein müssen, also nach Abzug der Vergütungskosten noch eine 35%-Quote für die Gläubiger sich ergeben muss. Der Schuldner muss selbst rechtzeitig prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Restschuldbefreiung nach 3 Jahren vorliegen und einen entsprechenden Antrag bei Gericht stellen. Das ist nicht Aufgabe des Insolvenzverwalters/Treuhänders. Kann sich der Schuldner Drittmittel für eine teilweise Befriedigung der Gläubiger besorgen, so sollte er immer prüfen, ob dann nicht ein Insolvenzplan erstellt werden sollte, der möglicherweise vorzugswürdig ist vor der Regelung des § 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 InsO.

Die Restschuldbefreiung kann nach **5 Jahren** – gerechnet ab Insolvenzeröffnung – erteilt werden, wenn sich im Verfahren ergibt, dass der Schuldner die Kosten des Verfahrens berichtigt (§ 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 InsO).

### **§ 287b Erwerbsobliegenheit ab Beginn der Abtretungspflicht**

Der Schuldner ist verpflichtet ab Beginn der Abtretungspflicht eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen.

Ist er ohne Beschäftigung, so hat er regelmäßig nachzuweisen, dass er sich um eine Tätigkeit bemüht. Er hat daher seine Bewerbungsbemühungen gegenüber dem Treuhänder nachzuweisen, d.h. seine Bewerbungsschreiben regelmäßig dem Treuhänder vorzulegen.

### **§ 4c Nr. 4 Aufhebung der Stundung**

Verstößt der Schuldner gegen seine Erwerbsobliegenheit und führt dies zu einer Beeinträchtigung der Befriedigung der Gläubiger, so kann das Insolvenzgericht die Stundung der Verfahrenskosten aufheben. Dies gilt nicht für einen Schuldner der nicht in der Lage ist, pfändbare Einkünfte zu erzielen.

### **§ 302 Von der Restschuldbefreiung ausgenommene Verbindlichkeiten**

Von der Erteilung der Restschuldbefreiung sind ausgenommen:

- Verbindlichkeiten aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung,
- Verbindlichkeiten aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, der vorsätzlich und pflichtwidrig nicht gezahlt worden ist;
- Verbindlichkeiten aus dem Steuerschuldverhältnis bei rechtskräftiger Verurteilung gemäß §§ 370, 373, 374 AO.
- Geldstrafen
- Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kostend des Insolvenzverfahrens gewährt wurden